



## K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt Regelungsverzeichnis

Festgestellt gemäß Beschluss vom  
heutigen Tage,  
  
Münster, den .....

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 / Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:  
in der Zeit vom .....  
bis .....  
in der Stadt Steinfurt.....  
.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens  
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich  
bekannt gemacht worden.

Stadt Steinfurt.....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Aufgestellt:

Steinfurt, den 05. Mai 2014

Kreis Steinfurt

Dezernat III / 66 Straßenbauamt

im Auftrag

gez. Selker

## **Inhaltsverzeichnis**

Das Regelungsverzeichnis besteht aus:

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vorbemerkungen:	Seite 2 – 5
Verzeichnis der Abkürzungen:	Seite 6
Regelungsverzeichnis:	Blatt 1 - 22

### Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

#### 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straßen, den Bauwerken und weiteren betroffenen Anlagen mit den zugehörigen sachlichen und rechtlichen Regelungen. Diese werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan, Unterlage 5, zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. Es wird die Stationierung der neuen Kreisstraße verwendet, es sei denn, die Bauwerke befinden sich außerhalb des Stationierungsbereichs der neuen Kreisstraße, dann kommt die Stationierung der gesondert benannten Nebenachsen zur Anwendung.

#### 1. Kostentragung

Der Kreis Steinfurt führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

##### 1.1 Ersatzleistungen für Straßen und Wege

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzulegende Straßen und Wege seitens des Kreises Steinfurt der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 34 StrWG NW, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 35a StrWG NW.

##### 1.2 Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Abmessungen und Befestigungen erforderlich sind.

Der lage- und höhenmäßige Anschluss vorhandener Zufahrten erfolgt bis zur vorhandenen bzw. geplanten Grundstücksgrenze auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast. Die Angleichung der Zufahrten auf dem Privatgrundstück obliegt gemäß § 20 i. V. m. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Anlieger.

Soweit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs Zuwegungen verlegt, aufgehoben oder Ersatzwege hergestellt werden, erfolgt dies insgesamt auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast.

Die Regelungen im Regelungsverzeichnis zur Kostentragung durch den Träger der Straßenbaulast sind in Verbindung mit diesen Vorbemerkungen zu verstehen.

### **1.3. Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen**

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Anlagen erforderlich sind. Entschädigungen erfolgen nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

## **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Kreis Steinfurt (§ 43 StrWG NW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

Die Unterhaltung der Kreuzungen von Straßen und Wegen mit Kreisstraßen regelt sich nach § 35 StrWG NW. Die Unterhaltungsmehrkosten werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, abgelöst.

Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Stadt Steinfurt (§ 43 StrWG NW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

## **3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Der Kreis Steinfurt sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

## **4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 16a StrWG NW. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

## **5. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) im ARS-Nr. 05/2013 geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) gemäß ARS-Nr. 05/2013 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **7. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes**

### **7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzbeitrag**

Der Straßenbaulastträger hat im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aus Anlass des Neubaus der K 76n und des Neubaus/Ausbaus eines Wirtschaftsweges, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW aufgestellt.

Der LBP stellt die zum Ausgleich der durch den Bau und den hiermit verbundenen Folgemaßnahmen kreuzenden Straßen und Wegen sowie Gewässer ausgelösten nachhaltigen und erheblichen Eingriffe in die Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen im straßenbegleitenden Bereich (Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sowie sowie in der Regel extern liegende Ersatzmaßnahmen dar.

Artenschutzmaßnahmen sind sowohl im straßenbegleitenden Bereich als auch auf externen Flächen durchzuführen.

Der heute vorhandene Bestand an Bäumen, Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus dem Bestandsplan des LBP. Die Maßnahmepläne des LBP stellen die erforderlichen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Einzelheiten wie Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten, Beibehaltung von vorhandenem Bewuchs auf den für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken sowie sonstige Maßnahmen, werden mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt Steinfurt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt.

## **7.2 Gestaltung, Pflege, Eigentum und Unterhaltung von LBP-Maßnahmen**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Kreis Steinfurt bzw. die Stadt Steinfurt das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Kreises Steinfurt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Kreis Steinfurt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **8. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebende Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor der Verkehrsfreigabe mit den nach der StVO zuständigen Stelle geregelt.


## **9. Datenschutz**

Das Regelungsverzeichnis enthält aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt.

### Verzeichnis der Abkürzungen zum Regelungsverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

<b>AbfG</b>	Abfallgesetz	<b>LabfG</b>	Landesabfallgesetz
<b>BbG</b>	Bundesbahngesetz	<b>LFoG</b>	Landesforstgesetz
<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>BMV</b>	Bundesministerium für Verkehr	<b>LG</b>	Landschaftsgesetz
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>ODR</b>	Ortsdurchfahrtsrichtlinie
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>StraKR</b>	Straßen- und Kreuzungsrichtlinie
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>StraWaKr</b>	Fernstraßen/Gewässerkreuzungsrichtlinie
<b>RV</b>	Regelungsverzeichnis	<b>StrKrVO NW</b>	Straßenkreuzungsverordnung
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>StrWG NW</b>	Straßen- und Wegenetz des Landes NW
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>EKrV</b>	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	<b>TWG</b>	Telegraphenweggesetz
<b>EEG NW</b>	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	<b>UVPG</b>	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>UVPG NW</b>	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NW
<b>FStrKrV</b>	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>GV</b>	Grunderwerbsverzeichnis	<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
 <b>KREIS STEINFURT</b>			<b>Neubau der K 76n,                  Westliche Entlastungsstraße Steinfurt</b>		
1	5-9	1 + 273  bis  2 + 811	Neubau der K 76n  von Bau-km 1 + 273 (südl. Grenze Gewerbegebiet Sonnenschein)  bis Bau-km 2+ 811 (KV Lindesaystraße)	a)- b) Kreis Steinfurt	Die K 76n wird – wie in den Lageplänen dargestellt – erstmalig neu hergestellt. Neubaustrecke: von Bau-km 1 + 273 bis Bau-km 2 + 811. (Von der südlichen Grenze des Gewerbegebietes Sonnenschein bis zum Kreisverkehr K 76n / K 76 Leerer Straße / Lindesaystraße.)  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 76n obliegt dem Kreis Steinfurt.
2	4-5	1 + 200  bis  1 + 273	Ausbau der Dieselstraße (zukünftige K 76)  von Bau-km 1 + 200 (Röntgenstraße)  bis Baukm 1 + 273 (südl. Grenze Gewerbegebiet Sonnenschein)	a) Stadt Steinfurt b) Kreis Steinfurt	Die vorhandene Dieselstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - ausgebaut. Von Bau-km 1 + 200 bis Bau 1 + 273 wird der vorhandene Gehweg östlich der Dieselstraße zu einem Gemeinsamen Geh- und Radweg umgebaut. Im Weiteren wird die Dieselstraße von Bau-km 1 + 225 bis Bau 1 + 273 zur höhenmäßigen Anpassung an den geplanten Anschluss der Neubaustrecke der K 76n im vorhandenen Querschnitt umgebaut (Anhebung der Gradienten um ca. 50 cm am Ende der Dieselstraße).  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 76, Dieselstraße, obliegt dem Kreis Steinfurt.
3-9			entfällt		



lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
10	5	von 1 + 200 bis 1 + 273 östlich	Geh- und Radweg Dieselstraße - östlich -	a) Stadt Steinfurt b) Kreis Steinfurt	Der vorhandene östliche Gehweg der Dieselstraße von der Röntgenstraße bis zum Anschluss an die Neubaustrecke der K 76n wird zu einem Geh- und Radweg umgebaut.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Kreis Steinfurt.
11	5	von 1 + 207 bis 1 + 262 östlich	Stützmauer	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Stützmauer aus Stahlbeton steht an der Grenze Gehweg/Anliegergrundstück in der Trasse des geplanten Geh- und Radweges (siehe RV-Nr. 10) und muss beseitigt werden. Es wird eine neue Stützmauer aus Stahlbeton an der neuen Grenze Geh-Radweg/Anliegergrundstück in gleicher Höhe erstellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Stützmauer obliegt wie bisher dem Anlieger.
12	5	von 1 + 262 bis 1 + 273 östlich	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 43, Flurstück 225 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Dieselstraße wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
13	5	von 1 + 238 bis 1 + 252 westlich	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 43, Flurstück 231 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Dieselstraße wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
14	5	von vorh. 1 + 252 bis vorh. 1 + 273 bis neu 1 + 320	Gehweg Dieselstraße - östlich -	a) und b) Stadt Steinfurt	Der Gehweg östlich der Dieselstraße wird im Zuge des baulichen Anschlusses der Dieselstraße an die K 76n wie folgt umgebaut: - von Bau-km 1 + 252 bis Bau-km 1 + 273: Wiederherstellung in gleicher Lage und neuer Höhe; - von Bau-km 1 + 273 bis Bau-km 1 + 320: Verlängerung/Neubau des Gehweges.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Steinfurt.
15-19			entfällt		
20	5	1 + 278 östlich der K 76n	Zufahrt zur Wegefläche "Buschkamp", östlich der K 76n	a) - b) Stadt Steinfurt	Die Wegefläche "Buschkamp" kreuzt die K 76n und wird für den Neubau der Kreisstraße entsprechend der Darstellung im Lageplan in Anspruch genommen. Östlich der K 76n wird die Erschließung der Wegefläche (Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 43, Flurstück 106) mittels einer neuen Zufahrt gesichert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Stadt Steinfurt.
21	5	1 + 278 westlich der K 76n	Zufahrt zur Wegefläche "Buschkamp", westlich der K 76n	a) - b) Stadt Steinfurt	Die Wegefläche "Buschkamp" kreuzt die K 76n und wird für den Neubau der Kreisstraße entsprechend der Darstellung im Lageplan in Anspruch genommen. Westlich der K 76n wird die Erschließung der Wegefläche (Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 43, Flurstück 221) mittels einer neuen Zufahrt gesichert. Die Nutzung der Zufahrt wird nur für das Rechtsabbiegen aus Richtung Norden von der Dieselstraße auf das Flurstück 221 verkehrsrechtlich gestattet. Die Ausfahrt vom Flurstück 221 erfolgt in Richtung Osten auf die Gemeindestraße Sellaer Schulweg.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Stadt Steinfurt.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
22	5	vorhanden 1 + 288  geplant 1 + 324	Radweg (Verlegung) Steinfurt - Metelen	a) und b) Stadt Steinfurt	Der Radweg Steinfurt - Metelen kreuzt die geplante K 76n in Bau-km 1 + 288 und wird aus Gründen des Artenschutzes (Fledermausquerungshilfe, siehe RV-Nr. 29) - wie im Lageplan dargestellt - mit neuer höhengleicher Kreuzung und integrierter Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger um 36 m Versatz nach Bau-km 1 + 323 verlegt. Restflächen des nicht mehr benötigten Radweges werden rekultiviert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Radweges obliegt wie bisher der Stadt Steinfurt.
23	5	1 + 318 östlich der K 76n	Zufahrt - Aufhebung	a) Stadt Steinfurt b) -	Die Zufahrt (Sandweg Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 25) ist Erschließung für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstücke 24, 157, und 158. Die Zufahrt wird aufgehoben. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.  Die Erschließung des Flurstücks 157 erfolgt über neue Zufahrten, siehe RV-Nr. 26 und 27. Die Erschließung der Flurstücke 24, 158 und 210 ist über das vorhandene öffentliche Wegenetz gesichert.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
24	5	vorhanden 1 + 408	Privatweg	a) Becker, Hans-Gerd b) -	zu 24.: Der Privatweg kreuzt die geplante K 76n in Bau-km 1 + 407 und wird aus Gründen des Artenschutzes (Fledermausquerungshilfe, siehe RV-Nr. 30) - wie im Lageplan dargestellt - mit neuer höhengleicher Kreuzung um 28 m Versatz nach Bau-km 1 + 435 verlegt.
25		geplant 1 + 435	Neubau öffentlicher Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Steinfurt	zu 25.: Der verlegte Privatweg wird entsprechend der Darstellung im Lageplan auf einer Länge von ca. 250 m neu gebaut und als öffentlicher Wirtschaftsweg gewidmet. Hinweis: Über den neuen Wirtschaftsweg wird das durch die K 76n geteilte Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 157 mittels der Zufahrten RV- Nr. 26 und 27 erschlossen.  Die Kosten zu Nr. 24 und 25 trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des neuen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung des verbleibenden Privatweges obliegt - wie bisher - dem Eigentümer.
26	5	1 + 408	Zufahrt vom Wirtschaftsweg westlich der K 76n (siehe RV- Nr. 25)	a) - b) der Anlieger	Die K 76n durchschneidet das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flst. 157. Zur Erschließung der verbleibenden Restfläche östlich der K 76n wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt vom Wirtschaftsweg (RV-Nr. 25) hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
27	5	1 + 408	Zufahrt vom Wirtschaftsweg östlich der K 76n (siehe RV- Nr. 25)	a) - b) der Anlieger	Die K 76n durchschneidet das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flst. 157. Zur Erschließung der verbleibenden Restfläche westlich der K 76n wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt vom Wirtschaftsweg (RV-Nr. 25) hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.
28	5		Teilweise Auffüllung einer Ackerfläche mit Oberboden	a) - b) die Eigentümer	Die östlich der K 76n verbleibende Ackerfläche Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flst. 201 und 157 wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Teilfläche anfallendem Oberboden von der Baumaßnahme aufgefüllt. Die Auffüllung ist erforderlich, um den Abfluss des anfallenden natürlichen Oberflächenwassers der Ackerflächen dem geplanten Graben an der K 76n und dem geplanten Graben am verlegen Radweg zuzuführen. Die Höhe der Auffüllung beträgt im Anschluss an den Wegeseitengraben der K 76n ca. 10 bis 30 cm und wird läuft in Richtung Osten auf Null aus.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung bzw. die Bewirtschaftung der Ackerflächen obliegt weiterhin den Eigentümern. Die Unterhaltung des Wegeseitengrabens der K 76n obliegt dem Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Grabens am Radweg obliegt der Stadt Steinfurt.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
29	5	1 + 288	Artenschutzmaßnahme Fledermäuse - Fledermausüberflughilfe  Lage: Kreuzung der K 76n mit dem Radweg Steinfurt-Metelen	a) - b) Kreis Steinfurt Gabionen und Zaun b) Stadt Steinfurt Rampen mit Bepflanzung	Die K 76n kreuzt eine Fledermausflugstraße. Im Zuge des vorhandenen Radweges Steinfurt-Metelen wird eine Fledermausüberflughilfe hergestellt. 1) Parallel der K 76n wird eine 2 m hohe Gabionenwand mit aufgesetztem 2 m hohem Fledermaussperrzaun errichtet. 2) Östlich und westlich der K 76n werden bepflanzte Rampen angelegt.  Einzelheiten siehe LBP und Artenschutzbeitrag.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gabionenwand und des Zauns obliegt dem Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Rampen obliegt der Stadt Steinfurt.
30	5	1 + 407	Artenschutzmaßnahme Fledermäuse - Fledermausüberflughilfe  Lage: Kreuzung der K 76n mit einem neuen Wi.-Weg	a) - b) Kreis Steinfurt Gabionen und Zaun b) Stadt Steinfurt Rampen mit Bepflanzung	Die K 76n kreuzt eine Fledermausflugstraße. Im Zuge des vorhandenen Privatweges wird eine Fledermausüberflughilfe hergestellt. 1) Parallel der K 76n wird eine 2 m hohe Gabionenwand mit aufgesetztem 2 m hohem Fledermaussperrzaun errichtet. 2) Östlich und westlich der K 76n werden bepflanzte Rampen angelegt.  Einzelheiten siehe LBP und Artenschutzbeitrag.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gabionenwand und des Zauns obliegt dem Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Rampen obliegt der Stadt Steinfurt.
31	6	1 + 767	Gemeindestraße "Hachstiege" öffentlicher Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Steinfurt	Der öffentliche Wirtschaftsweg kreuzt die K 76n in Bau-km 1 + 777. Der Wirtschaftsweg wird - entsprechend der Darstellung im Lageplan - mit neuem Kreuzungspunkt in Bau-km 1 + 767 verlegt. Der Knotenpunkt erhält im Zuge der K 76n nördlich der Hachstiege eine Linksabbiegespur und südlich der Hachstiege eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Hachstiege obliegt wie bisher der Stadt Steinfurt.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
32	6	1 + 767	Zufahrt von der Hachstiege - östlich der K 76n	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 207 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Hachstiege wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
33	6	1 + 767	Zufahrt von der Hachstiege - östlich der K 76n	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 237 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Hachstiege wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
34	6	1 + 767	Zufahrt von der Hachstiege - östlich der K 76n	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 206 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Hachstiege wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
35	6	1 + 767	Zufahrt von der Hachstiege - östlich der K 76n	a) - b) der Anlieger	Die K 76n durchschneidet das Flurstück 34 ( Gem. Burgsteinfurt, Flur 36). Zur Erschließung der Restfläche östlich der K 76n, wird – wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt an die Hachstiege hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
36	6	1 + 767	Zufahrt von der Hachstiege - westlich der K 76n	a) und b) der Anlieger	Die K 76n durchschneidet das Flurstück 34 ( Gem. Burgsteinfurt, Flur 36). Zur Erschließung der Restfläche östlich der K 76n, wird – wie im Lageplan dargestellt - die vorhandene Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Hachstiege wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.
37	6	1 + 767	Zufahrt von der Hachstiege - westlich der K 76n	a) und b) der Anlieger	Die K 76n durchschneidet das Flurstück 195 ( Gem. Burgsteinfurt, Flur 36). Zur Erschließung der Restfläche westlich der K 76n, wird – wie im Lageplan dargestellt - die vorhandene Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Hachstiege wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
38	6	1 + 850	Erschließung LN-Fläche - östlich der K 76n	a) und b) der Anlieger	Die K 76n durchschneidet das Flurstück 195 ( Gem. Burgsteinfurt, Flur 36). Die Erschließung der Restfläche östlich der K 76n, ist – wie im Übersichts-lageplan M 1 : 5.000 ersichtlich - über die vorhandenen Zufahrten der Gemeindestraßen Hachstiege, Am Haggarten und Flögemannsesch gegeben. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt wie bisher dem Anlieger.



lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
39	6	1 + 790	Artenschutzmaßnahme Fledermäuse - Fledermausüberflughilfe  Lage: Kreuzung der K 76n mit der Gemeindestraße Hachstiege	a) - b) Kreis Steinfurt und b) Stadt Steinfurt  entsprechend der Eigentumsverhältnisse	Die K 76n kreuzt eine Fledermausflugstraße. An der Gemeindestraße Hachstiege wird im Zuge der vorhandenen Baum- und Heckenstruktur eine funktionierende nichttechnische Fledermausüberflughilfe hergestellt: 1) der vorhandene Bewuchs wird ergänzt, 2) die vorhandenen Baumkronen werden durch Beschneidungsmaßnahmen optimiert.  Einzelheiten siehe LBP und Artenschutzbeitrag.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Der Erhalt der Fledermausflugstraße und Fledermausüberflughilfe wird grundbuchlich gesichert. Die Unterhaltung der Fledermausüberflughilfe obliegt dem Kreis Steinfurt bzw. der Stadt Steinfurt entsprechend der zukünftigen Eigentumsflächen an der Kreisstraße bzw. der Gemeindestraße Hachstiege. Unterhaltungsmaßnahmen werden zwischen Kreis und Stadt abgestimmt.
40	7	2 + 119	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens (Kreisverkehrsplatz)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Es wird ein plangleicher Knoten – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt (Kreisverkehr FH)  Die Kosten trägt gemäß § 34 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Knotenpunktes obliegt dem Kreis Steinfurt.
41	7	1 + 985	Gemeindestraße Flögemannesch - östlich der K 76n	a) und b) Stadt Steinfurt	Die Gemeindestraße Flögemannesch kreuzt die geplante K 76n in Bau-km 1 + 985. Der Anschluss des Flögemannesch an die K 76n ist für Kfz-Verkehr nicht erforderlich. Der Rad- und Fußverkehr wird über die geplanten Radwegeverbindungen RV-Nr. 42 und 43 zum Kreisverkehr FH geführt. Östlich der K 76n wird eine Teilstrecke des Flögemannesch - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von ca. 35 m rekultiviert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Flögemannesch obliegt wie bisher der Stadt Steinfurt.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
42	7	2 + 017 bis 2 + 065 östlich der K 76n	vorhanden - Privatweg geplant - Radweg	a) der Anlieger  b) Stadt Steinfurt	Der Privatweg (Sandweg) kreuzt die K 76n. Der Weg wird - wie im Lageplan dargestellt - östlich der K 76n aufgehoben und zu einem öffentlichen Radweg ausgebaut. Der Radweg ist als Verbindung zwischen dem östl. Radweg der K76n und der verbleibenden Gemeindestraße Flögemannsesch erforderlich. Die Streckenlänge beträgt 68 m.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Radweges obliegt der Stadt Steinfurt.
43	6+7	1 + 930 bis 2 + 090 westlich der K 76n	vorhanden - Gemeindestraße Flögemannsesch geplant - Radweg  westlich der K 76n	a) und b) Stadt Steinfurt	Die Gemeindestraße Flögemannsesch kreuzt die K 76n. Die Gemeindestraße wird - wie im Lageplan dargestellt - westlich der K 76n auf einer Länge von 75 m und zu einem öffentlichen Radweg umgebaut. Im Anschluss hieran wird ein neuer Radweg in einer Länge von 110 m parallel der K 76n bis zum Kreisverkehr FH hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung dieses Radweges von insgesamt 185 m obliegt der Stadt Steinfurt.
44	7	2 + 073 bis 2 + 120 westlich der K 76n	vorhanden - Privatweg geplant - Rekultivierung	a) der Eigentümer  b) der Eigentümer	Der Privatweg (Sandweg) kreuzt die K 76n. Der Weg wird - wie im Lageplan dargestellt - westlich der K 76n aufgehoben und rekultiviert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.
45	7	2 + 119 östlich der K 76n	Anschluss vorhandene - Gemeindestraße Flögemannsesch neu an Kreisverkehr FH	a) und b) Stadt Steinfurt	Die Gemeindestraße Flögemannsesch neu wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite, Querschnitt und Befestigungsart an den Kreisverkehr FH (RV-Nr. 40) angeschlossen.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gemeindestraße Flögemannsesch, neu, obliegt der Stadt Steinfurt.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
46	6+7	1 + 985	Artenschutzmaßnahme Fledermäuse - Fledermausüberflughilfe  Lage: Kreuzung der K 76n mit der Gemeindestraße Flögemannesch, vorh.	a) - b) Kreis Steinfurt und b) Stadt Steinfurt  entsprechend der Eigentumsverhältnisse	Die K 76n kreuzt eine Fledermausflugstraße (Hecke an der Gemeindestraße Flögemannesch). Es wird eine Fledermausüberflughilfe hergestellt. 1) Parallel der K 76n wird eine 2 m hohe Gabionenwand mit aufgesetztem 2 m hohem Fledermaussperrzaun errichtet. 2) Östlich und westlich der K 76n werden Einzelbäume gepflanzt.  Einzelheiten siehe LBP und Artenschutzbeitrag.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gabionenwand, des Zauns und Einzelbäume obliegt dem Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Bepflanzung am Flögemannesch obliegt der Stadt Steinfurt.
47	8	2 + 380	Private Entwässerungsleitung	a) und b) der Anlieger	Die K 76n kreuzt eine private Entwässerungsleitung zur Ableitung eines Grabens und dem Drainagewasser einer Ackerfläche. Die Entwässerungsleitung wird entsprechend der Darstellung im Lageplan im Kreuzungsbereich mit der K 76n verlegt und neu hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung obliegt wie bisher dem Anlieger.
48	7+8	von 2 + 200 bis 2 + 540	Sammler Drainage	a) und b) der Anlieger	Durch den Neubau der K 76n wird die Drainage der LN-Flächen des Grundstücks Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 218 durchschnitten. Die Drainagen östlich der K 76n werden mit einem neuen Sammler gefasst. Das Drainwasser wird der privaten Entwässerungsleitung (RV-Nr. 47) zugeführt und abgeleitet. Die Drainage westlich der K 76n wird in Abstimmung mit dem Anlieger funktionsfähig entsprechend den örtlichen Verhältnissen wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Sammlers und der Gesamtdrainage obliegt dem Anlieger.
49			entfällt		

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
50	8	vorhanden 2 + 587 westlich der K 76n	Privatweg	a) der Anlieger b) -	zu 50.: Der Privatweg beginnt im Bereich der geplanten K 76n in Bau-km 2 + 587 und wird - wie im Lageplan dargestellt - mit neuer höhengleicher Kreuzung um 38 m Versatz nach Bau-km 2 + 549 verlegt.
51		geplant 2 + 549 westlich der K 76n	Neubau öffentlicher Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Steinfurt	zu 51.: Der verlegte Privatweg wird entsprechend der Darstellung im Lageplan auf einer Länge von ca. 65 m als öffentlicher Wirtschaftsweg gewidmet. Hinweis: Über den neuen Wirtschaftsweg wird das von der K 76n tlw. in Anspruch genommene Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 424 mittels der Zufahrt neuen RV- Nr. 52 als Ersatz für die aufzuhebende Zufahrt RV-Nr. 53 erschlossen.  Die Kosten zu Nr. 50 und 51 trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des neuen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung des verbleibenden Privatweges obliegt wie bisher dem Eigentümer.
52	8	2 + 590 westlich der K 76n	Zufahrt - Aufhebung	a) der Anlieger b) -	Die Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 424 wird durch den Neubau der K 76n und der Verlegung des Gewässers Nr. 3500 in Anspruch genommen, aufgehoben und rekultiviert. Als Ersatz wird eine neue Zufahrt, siehe RV-Nr. 53, hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.
53	8	2 + 550 westlich der K 76n	Zufahrt vom Wirtschaftsweg - neu	a) - b) der Anlieger	Als Ersatz für die aufzuhebende Zufahrt RV-Nr. 52 wird eine neue Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 424 vom geplanten Neubau des öffentlichen Wirtschaftsweges, RV Nr. 51, hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der neuen Zufahrt obliegt dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
54	8	2 + 580 östlich der K 76n  2 + 549 westlich	Zufahrt - Aufhebung  Zufahrt - neu	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 218 wird durch den Neubau der K 76n in Anspruch genommen, aufgehoben und rekultiviert. Als Ersatz wird eine neue Zufahrt hergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der verlegten Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
55	8	2 + 587 östlich der K 76n	Privatweg - Aufhebung und teilweise Rekultivierung	a) und b) der Anlieger	Der Privatweg wird durch den Neubau der K 76n - wie im Lageplan dargestellt - teilweise in Anspruch genommen, aufgehoben rekultiviert. Hinweis: Die Erschließung des Grundstücks Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 408 ist durch den verbleibenden Privatweg weiterhin gesichert.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des verbleibenden Privatweges obliegt wie bisher dem Eigentümer.
56	8	2 + 600	Artenschutzmaßnahme Fledermäuse - Fledermausüberflughilfe  Lage: Kreuzung der K 76n im Bereich der Hofzufahrt Bieker	a) - b) Kreis Steinfurt	Die K 76n kreuzt eine Fledermausflugstraße (Gehölzfläche bei Hof Bieker). Es wird eine Fledermausüberflughilfe hergestellt. 1) Parallel der K 76n wird eine 2 m hohe Gabionenwand mit aufgesetztem 2 m hohem Fledermaussperrzaun errichtet. 2) Östlich und westlich der K 76n werden Einzelbäume gepflanzt.  Einzelheiten siehe LBP und Artenschutzbeitrag.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gabionenwand, des Zauns und Einzelbäume obliegt dem Kreis Steinfurt.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
57-59					
60	9	2 + 811	Erweiterung und Umbau eines plangleichen Knotens: <u>Vorhanden:</u> Einmündung K 76, Leerer Straße / Lindesayastraße, <u>Geplant:</u> Kreisverkehrsplatz K 76n / K 76 / Lindesaystr.	a) und b) Kreis Steinfurt	Die vorhandene Einmündung der Gemeindestraße Lindesayastraße auf die K 76, Leerer Straße, wird – wie im Lageplan dargestellt – zu einem Kreisverkehrsplatz K 76n / K 76 / Lindesayastraße incl. der erforderlichen Anschlussstrecken der K 76 und der Lindesayastraße umgebaut.  Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 35 Abs. 1 StrWG NW. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Steinfurt und dem Kreis Steinfurt geregelt.
61	9		Ehemalige Viehtrift unter der vorh. K 76	a) und b) Kreis Steinfurt	Die Viehtrift ist nicht mehr in Nutzung und beidseitig baulich geschlossen. Das Bauwerk wird im Zuge des Umbaus der vorhandene K 76 zurückgebaut.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.
62	9		Privatweg zur vorh. K 76	a) und b) der Anlieger	Der vorhandene Privatweg zum Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 409 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die K 76, Leererstraße, wieder angeschlossen.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
63	9		Haltestellenbucht ÖPNV	a) Kreis Steinfurt b) Stadt Steinfurt	Die vorhandene Haltestellenbucht wird - wie im Lageplan dargestellt - entsprechend der geänderten Lage der K 76, Leerer Straße, umgebaut. Der Fahrgastunterstand wird versetzt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Haltestellenbucht an der zukünftigen Gemeindestraße obliegt der Stadt Steinfurt.


lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
64	9		Zufahrt zur Lindesaystraße	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt von der Lindesaystraße zum Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 33, Flst. 480 liegt im Einmündungsbereich des geplanten Kreisverkehrs. Die Zufahrt wird - wie im Lageplan dargestellt - um ca. 6 m in Richtung Süden verlegt. Die Maßnahme erfordert Grunderwerb von den Flurstücken 416 und 483. Eine Zufahrt für diese Flurstücke von der Lindesaystraße mittels der neuen Zufahrt ist ausgeschlossen.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger des Flurstücks 480.
65	9		Zufahrt zur vorh. K 76	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 409 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die K 76, Leerer Straße, wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
66	9		Zufahrt zur vorh. K 76	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 470 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die K 76, Leerer Straße, wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
67	9		Zufahrt zur Lindesaystraße	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 463 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Lindesaystraße wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
68	9		Zufahrt zur Lindesaystraße	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 301 wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an die Lindesaystraße wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.



lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<b>Umstufungen und Widmungen</b>
			<b>Umstufungen und Widmung</b>  <b>Unterlagen:</b> Übersichtskarte, M 1:25.000 Übersichtsplan, M 1 : 5.000		<b>Vorbemerkung:</b> 1. Der Straßenzug Dieselstraße (Gemeindestraße der Stadt Steinfurt) vom Kreisverkehr B 54 / L 510 / Dieselstraße und der in stetiger Linienführung von Nord nach Süd anschließend verlaufende neue Straßenzug der Kreisstraße 76n bis zum geplanten Kreisverkehr der vorhandenen K 76, Leerer Straße, ist eine Straße überörtlicher Verkehrsbedeutung. Der Straßenzug ist gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NW in die Kategorie Kreisstraße einzustufen. 2. Die vorhandene Kreisstraße 76, Leerer Straße, vom geplanten Kreisverkehr der K 76n / K 76, Leerer Straße, / Lindesayastra bis zur Einmündung der K 76 auf die L 580, Horstmarer Straße, ist nach Verkehrsfreigabe und Widmung der Dieselstraße und K 76n gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW (Hauptverkehrsstraße) in die Kategorie Gemeindestraße einzuteilen. Die erforderlichen Umstufungen und Widmungen werden - wie nachfolgend aufgeführt - mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügt:
70		von 0 + 000 bis 1 + 273	Umstufung der Gemeindestraße "Dieselstraße" zur Kreisstraße "K 76"	a) Stadt Steinfurt b) Kreis Steinfurt	Die Gemeindestraße "Dieselstraße" wird vom Kreisverkehr B 54 / L 510 / Dieselstraße (km 0+000) bis zur südlichen Grenze des Gewerbegebietes Sonnenschein (km 1+273) gemäß § 8 StrWG NW) zur Kreisstraße 76 aufgestuft. Die Aufstufung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügt und mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der K76n wirksam.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
71		von 1 + 273 bis 2 + 811	Widmung der Neubaustrecke K 76n zur Kreisstraße "K 76"	a) - b) Kreis Steinfurt	Die K 76n von der südl. Grenze des Gewerbegebietes Sonnenschein (km 1+273) bis zum geplanten Kreisverkehr K 76n / K 76 / Lindesaystraße (km 2+811) ist eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung. Sie ist gemäß § 3 Abs. 3 in die Kategorie Kreisstraße einzuteilen. Die K 76n wird in dem vorgenannten Abschnitt gemäß § 6 StrWG NW als Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügt und mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der K 76n wirksam.
72		von Netzknoten 3809 004 km 3,507  bis Netzknoten 3810 33 km 4,878	Umstufung der vorhandenen Kreisstraße "K 76" zur Gemeindestraße "Leerer Straße" (siehe Feldkarte K 76 Blatt 3 und 4)	a) Kreis Steinfurt b) Stadt Steinfurt	Die vorhandene Kreisstraße 76, Leerer Straße, vom geplanten Kreisverkehr der K 76n / K 76, Leerer Straße, / Lindesaystraße bis zur Eimündung der K 76 auf die L 580, Horstmarer Straße, ist nach Verkehrsfreigabe der K 76n gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW (Hauptverkehrsstraße) in die Kategorie Gemeindestraße einzuteilen. Die K 76, Leerer Straße, wird im vorgenannten Abschnitt gemäß § 8 StrWG NW zur Gemeinde (Hauptverkehrsstraße) abgestuft. Die Abstufung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügt und zum 1. Jan. des auf die Verkehrsfreigabe der K 76n folgenden Haushaltsjahres wirksam.
73		von 0 + 048 bis 0 + 407	Widmung der Neubaustrecke des Wirtschaftsweges zur Gemeindestraße im Außenbereich	a) - b) Stadt Steinfurt	Die Neubaustrecke des Wirtschaftsweges vom Kreisverkehr FH bis zum Anschluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg nördlich des Hofes Bieker ist eine Gemeindestraße im Außenbereich. Sie ist gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 in die Kategorie Gemeindestraße einzuteilen. Die Gemeindestraße wird in dem vorgenannten Abschnitt gemäß § 6 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügt und mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der Gemeindestraße wirksam.
74-79			entfällt		

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
		Stadt Steinfurt	Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)		
80	10	von 0 + 048 bis 0 + 407  und von 0 + 407 bis 0 + 640	Neubau öffentlicher Wirtschaftsweg (Gemeindestraße im Außenbereich) und Ausbau vorh. Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Steinfurt	Der neue Wirtschaftsweg wird – wie im Lageplan dargestellt – erstmalig neu herstellt bzw. im Bestand ausgebaut. Neubau Wirtschaftsweg: von Bau-km 0 + 048 bis Bau-km 0 + 407 Ausbau Wirtschaftsweg: von Bau-km 0 + 407 bis Bau-km 0 + 640  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung des neuen und vorhandenen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Steinfurt.
81	10	0 + 196	Private Entwässerungsleitung	a) und b) der Eigentümer	Die vorhandene private Entwässerungsleitung ist in der Lage nicht genau bekannt. Die Leitung wird aufgesucht, freigelegt und im Kreuzungsbereich des neuen Wirtschaftsweges gesichert bzw. neu hergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung obliegt wie bisher dem Anlieger.
82	10	0 + 116	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 56 wird wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den neuen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
83	10	0 + 147 und 0 + 219	Zufahrten	a) und b) der Anlieger	Die vorhandenen Zufahrten zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 218 werden - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den neuen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt wie bisher dem Anlieger.
84	10	0 + 380	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 59 wird wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den neuen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
85	10	0 + 388	vorhandener Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Steinfurt	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den neuen Wirtschaftsweg wiederangeschlossen.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung des vorhandenen Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Steinfurt.
86	10	0 + 396 und 0 + 455	Zufahrten	a) und b) der Anlieger	Die vorhandenen Zufahrten zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 63 werden - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den vorhandenen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt wie bisher dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
87	10	von 0 + 484 bis 0 + 488 und von 0 + 574 bis 0 + 580	Zufahrten	a) und b) der Anlieger	Die vorhandenen Zufahrten zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 58 werden - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den vorhandenen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt wie bisher dem Anlieger.
88	10	0 + 586	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 70 wird wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den vorhandenen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
89	10	0 + 598	Zufahrten	a) und b) die Anlieger	Die vorhandenen Zufahrten zu den Grundstücken Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstücke 44 und 70 werden - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungsart an den vorhandenen Wirtschaftsweg wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt wie bisher dem Anlieger.